

LEXENTRA

ensuring financial integrity

WHITE PAPER

**EU-GELDWÄSCHEVERORDNUNG: AUSWIRKUNGEN AUF
OPERATIVE PROZESSE UND COMPLIANCE**

Executive Summary

Ziel des dieses Jahr verabschiedeten EU-Geldwäschepaket ist die weitere Harmonisierung der Geldwäschebekämpfung innerhalb der EU, die bisher durch unterschiedliche nationale Regelungen erschwert wurde.

Der zentrale Baustein, die EU-Geldwäscheverordnung (EU-GwVO), bringt wesentliche Änderungen mit sich. So gelten zukünftig unter anderem Dienstleister für Kryptowerte und Profifußballvereine zu den Verpflichteten.

Eine umfassende Anpassung wird es mit Blick auf die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers geben. Die Anpassung des Schwellenwertes von mehr als 25% auf exakt 25% und die Änderung der Berechnungsmethode werden zu deutlich mehr wirtschaftlichen Eigentümern führen.

Weitere Neuerungen betreffen die Datenerhebung zu wirtschaftlichen Eigentümern, die kürzeren Fristen in Bezug auf die regelmäßige Aktualisierung der Kundendaten und die Erweiterung der PEP-Definition auf regionale/lokale Exekutiv- oder Gesetzgebungsorgane sowie regionale/lokale Behörden.

Insgesamt erfordert das neue Gesetz von den Verpflichteten eine Anpassung ihrer Prozesse und Schulungen, um die neuen Regelungen bis zum Inkrafttreten am 10. Juli 2027 umzusetzen.

Die Autoren:



Etienne-Maurice Lemke
Senior Consultant AFC Compliance
etienne.lemke@lexentra.com



Alexander Kuhlmann
Senior Consultant AFC Compliance
alexander.kuhlmann@lexentra.com

Einleitung

Seit der ersten Veröffentlichung des Gesetzesvorschlages im Jahr 2021 sind rund drei Jahre vergangen, bis das lang ersehnte neue EU-Geldwäschepaket, bestehend aus der EU-Geldwäscheverordnung (EU-GwVO), der 6. EU-Geldwäscherichtlinie (AMLD6) und die Verordnung zur Errichtung der Anti-Money Laundering Authority (AMLA), final verabschiedet wurde. Ebenfalls Teil des EU-Geldwäschepakets war die 5. Geldtransfer-Verordnung, welche bereits vorher verabschiedet wurde. Die Verpflichteten hatten mittlerweile ein paar Monate Zeit sich insbesondere mit der EU-GwVO auseinanderzusetzen, die das Herzstück des EU-Geldwäschepakets bildet und bis zum 10. Juli 2027 umzusetzen ist.

Mit dem neuen EU-Geldwäschepaket soll innerhalb der Union eine Harmonisierung erfolgen, die durch die notwendige Umsetzung der bisherigen Geldwäsche-Direktiven in nationales Recht nicht erreicht wurde, weil die einzelnen Mitgliedsstaaten oftmals eigene und teilweise abweichende Vorschriften erlassen hatten. Basierend auf der PWC 2024 EMEA AML¹ Survey hatten 75% der befragten Banken angegeben, dass universelle Standards die regulatorische Änderung wäre, welche die Wirksamkeit der Geldwäschebekämpfung erhöhen würde. Daneben ist eine länderübergreifende Regulierungsbehörde, die einheitliche Auslegungsstandards herausgibt, ein weiterer wichtiger Aspekt. Beiden Wünschen wurde mit dem neuen EU-Geldwäschepaket, welches durch die Verordnung einen unionsweiten Standard implementiert und mit der Anti-Money Laundering Authority (AMLA) eine länderübergreifende Geldwäschebehörde schafft, nachgekommen.

Eine Vorwegnahme einiger Änderungen der EU-GwVO, durch die sich derzeit in der Konsultation befindenden BaFin Auslegungs- und Anwendungshinweise, ist zu erwarten. Auf operativer Ebene werden einige der Änderungen durch die EU-GwVO einen signifikanten Einfluss haben. Insbesondere die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers wird sowohl für Verpflichtete als auch für alle anderen Unternehmen, die sich ins Zentralregister eintragen müssen, erhebliche Auswirkungen in der Praxis haben.

Kreis der Verpflichteten

Zum einen erweitert sich der Kreis der Verpflichteten und zum anderen wird der heute bestehende Kreis der Verpflichteten eingeschränkt.

Als neue Verpflichtete gelten:

- Dienstleister für Kryptowerte
- Schwarmfinanzierungsdienstleister und -vermittler
- Investitionsmigrationsberater
- Nichtfinanzielle Holdinggesellschaften
- Profifußballvereine (Einschränkungen nach Umsatz / Liga möglich)
- Fußballvermittler

¹ PWC EMEA AML Survey 2024: Spotlight on Effectiveness

Profifußballvereine und Fußballvermittler gelten jedoch erst ab dem 10. Juli 2029 als Verpflichtete und haben somit zusätzliche Zeit sich mit der Verordnung auseinanderzusetzen.

Für die bestehende Verpflichtetengruppe der Güterhändler findet eine Einschränkung auf Händler für bestimmte hochwertiger Güter² und Kulturgüter statt. Andere Güterhändler gelten, aufgrund der neuen Bargeldobergrenze von 10.000 Euro, nicht mehr als Verpflichtete.

Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers

Grundlegende Aspekte

Die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers, welcher nach der aktuell geltenden Version des Geldwäschegesetzes als wirtschaftlich Berechtigter bekannt ist, zählt zu den zentralen Punkten der Sorgfaltsmaßnahmen. Die bisher bekannte Ermittlung wird sich durch die EU-GwVO deutlich verändern.

Die erste Änderung betrifft den Schwellenwert, ab wann eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zählt. Derzeit gilt der Schwellenwert von **mehr als 25%** in Bezug auf die Kapital- und/oder Stimmrechte, mit Ausnahme von Stiftungen und anderen treuhänderischen Gestaltungen. Der Schwellenwert wird, in Bezug auf unmittelbar oder mittelbar gehaltene Kapital- und/oder Stimmrechte, auf **25% oder mehr** angepasst. Damit gleicht sich die EU dem Schwellenwert an, der in den Vereinigten Staaten gilt.

Eine Absenkung des Schwellenwertes für Kategorien von Gesellschaften, die ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben, ist derzeit noch nicht definiert. Ermitteln Mitgliedsstaaten für Kategorien von Gesellschaften ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung setzen sie die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission bewertet die mit den Kategorien von juristischen Personen verbundenen Risiken bis zum 10. Juli 2029. Als Resultat der Bewertung kann die Kommission für diese Kategorien von Gesellschaften einen niedrigeren Schwellenwert für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers festlegen. Der Schwellenwert kann zwischen 15% und 25% liegen.

Die bisher bekannten Aspekte der Kontrolle aus § 290 HGB bleiben bestehen und werden durch zusätzliche Kontrollmöglichkeiten ergänzt. Hierzu zählen unter anderem Beziehungen zwischen Familienangehörigen und förmliche und informelle Vereinbarungen.

In Artikel 52 Abs. 1 und Artikel 54 EU-GwVO werden die Vorgehensweisen aufgezeigt, nach denen wirtschaftliche Eigentümer zu bestimmen sind, die nachfolgend detailliert beschrieben werden.

Kann nach Prüfung der verschiedenen Vorgehensweisen kein tatsächlicher wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden, dann ist, wie es bereits heute schon der Fall ist, auf die Mitglieder des Leitungsorgans, als fiktive wirtschaftliche Eigentümer, abzustellen.

² Anhang IV EU-GwVO

Vielschichtige Eigentümerstrukturen (Artikel 54 EU-GwVO)

Vorrang vor der Akkumulationsmethode nach Artikel 52 Abs. 1 EU-GwVO hat die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers nach Artikel 54 EU-GwVO, bei der in einer oder mehreren Ketten der Eigentumsstruktur eine Eigentumsbeteiligung und eine Kontrolle auf verschiedenen Ebenen vorliegen.

Die Formulierungen im Artikel 54 EU-GwVO können aus unserer Sicht in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Erst die technischen Regulierungsstandards der AMLA werden voraussichtlich abschließende Klarheit bringen.

Unserer derzeitigen Interpretation nach findet sich im Artikel 54 EU-GwVO unter anderem die in Deutschland derzeit gültige Berechnungsmethodik wieder. Ebenso werden Konstellationen definiert bei denen Kontrollaspekte und Eigentumsbeteiligungen miteinander vermischt werden. Es ergeben sich in der Zukunft die folgenden zwei relevanten Szenarien:

- Eine natürliche Person wird als wirtschaftlicher Eigentümer klassifiziert, wenn sie juristische Personen, die eine direkte Eigentumsbeteiligung ($\geq 25\%$) an dem Vertragspartner halten, direkt oder indirekt, durch Eigentumsbeteiligung oder anderweitig kontrolliert. Hierbei handelt es sich um die derzeit in Deutschland angewandte Dominanzmethode zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers (siehe Otto im Beispiel)
- Eine natürliche Person wird als wirtschaftlicher Eigentümer klassifiziert, wenn sie, direkt oder indirekt, eine Eigentumsbeteiligung ($\geq 25\%$) an einer juristischen Person hält, die den Vertragspartner, direkt oder indirekt, durch Eigentumsbeteiligung oder anderweitig kontrolliert (siehe Paula im Beispiel)

Sollte eine der beiden Konstellationen vorliegen, dann ist eine Berechnung der Beteiligungshöhe für die jeweilige natürliche Person nach der Akkumulationsmethode nicht vorgesehen.

Derzeit noch unklar erscheint die Methodik zur Bestimmung der Werte für die Art und den Umfang der Beteiligung, wenn natürliche Personen aufgrund des zweiten Punktes als wirtschaftliche Eigentümer gelten (siehe Paula im Beispiel).

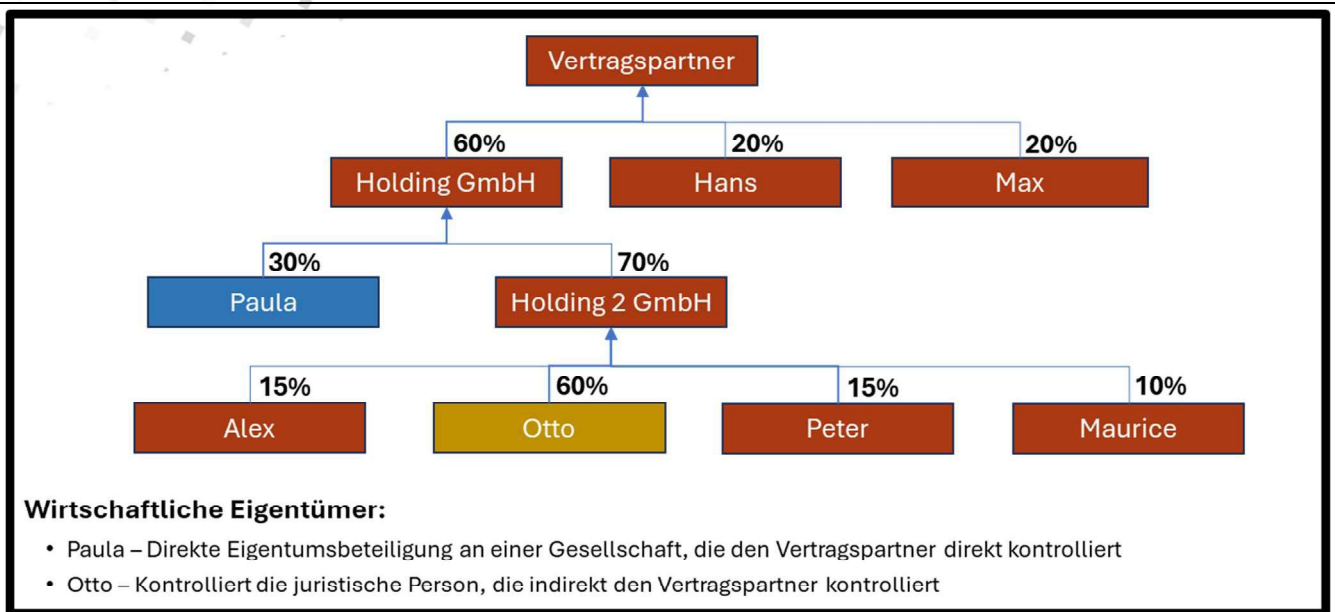


Abbildung 1: Beispiel zu Art. 54 EU-GwVO

Akkumulationsmethode (Artikel 52 EU-GwVO)

Für natürliche Personen innerhalb der Eigentumsstruktur, die nicht als wirtschaftliche Eigentümer nach Artikel 54 EU-GwVO gelten, ist zu prüfen, ob sie eine relevante Eigentumsbeteiligung nach der Akkumulationsmethode halten.

Um das indirekte Eigentum zu berechnen, werden die vertikalen Beteiligungen durchgerechnet, indem die Anteile miteinander multipliziert werden. Parallelstränge müssen berücksichtigt werden. Bisher war diese Art der Berechnung des wirtschaftlichen Eigentümers in Deutschland durch die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht vorgesehen. Auch die FAQ zum Transparenzregister vom Bundesverwaltungsamt heben hervor, dass eine anteilige Berechnung oder prozentuale Durchrechnung von Beteiligungen nicht zulässig ist.

Die Akkumulationsmethode ist aus dem angloamerikanischen Raum bekannt. International agierende Verpflichtete, mit Tochtergesellschaften im angloamerikanischen Raum, sind mit dieser Berechnungsmethode bereits vertraut und nutzen diese teilweise parallel zu der Dominanzmethode. Für Verpflichtete mit nationaler Ausrichtung bedeutet diese Änderung jedoch eine Umstellung.

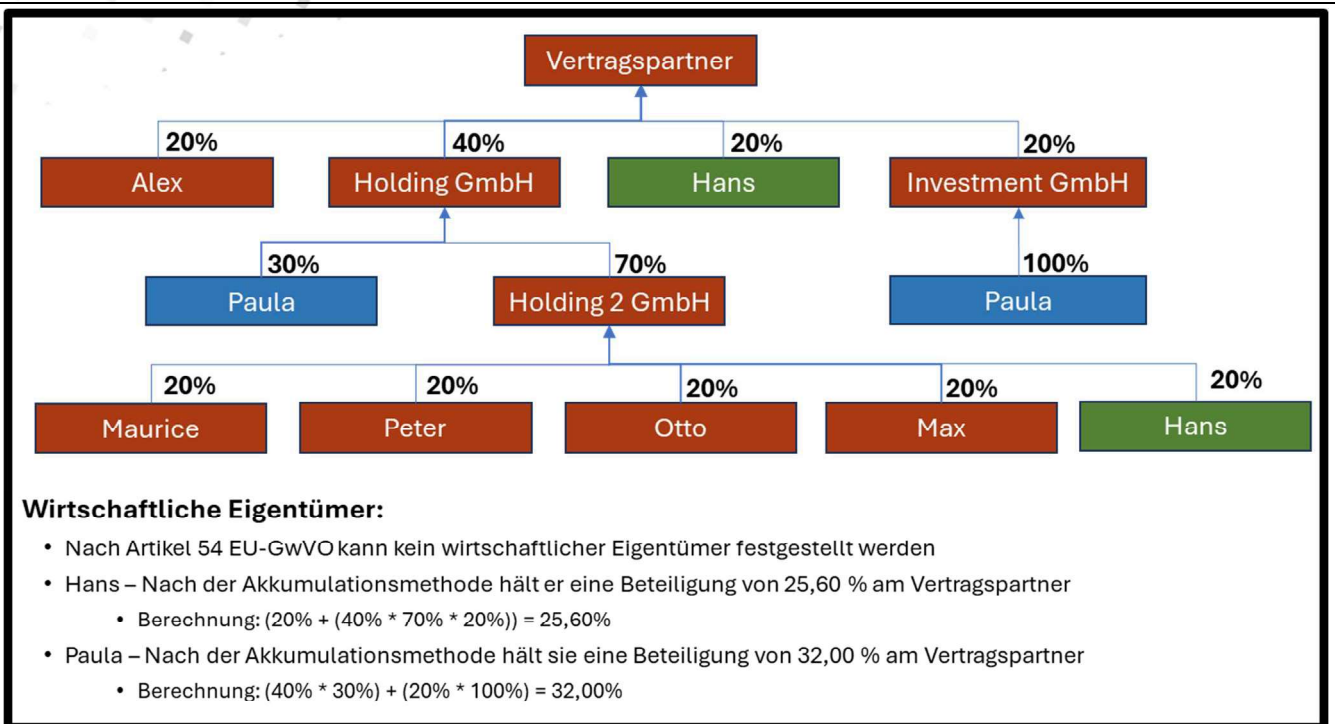


Abbildung 2: Beispiel Akkumulationsmethode (Artikel 52 EU-GwVO)

Vorliegen mehrerer Berechnungsmethoden

Innerhalb einer Beteiligungsstruktur kann es sowohl wirtschaftlichen Eigentümer nach Artikel 54 als auch nach Artikel 52 Abs. 1 EU-GwVO geben. Dadurch erhält die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers eine weitere Dimension der Komplexität, wie in dem nachfolgenden Beispiel dargestellt.

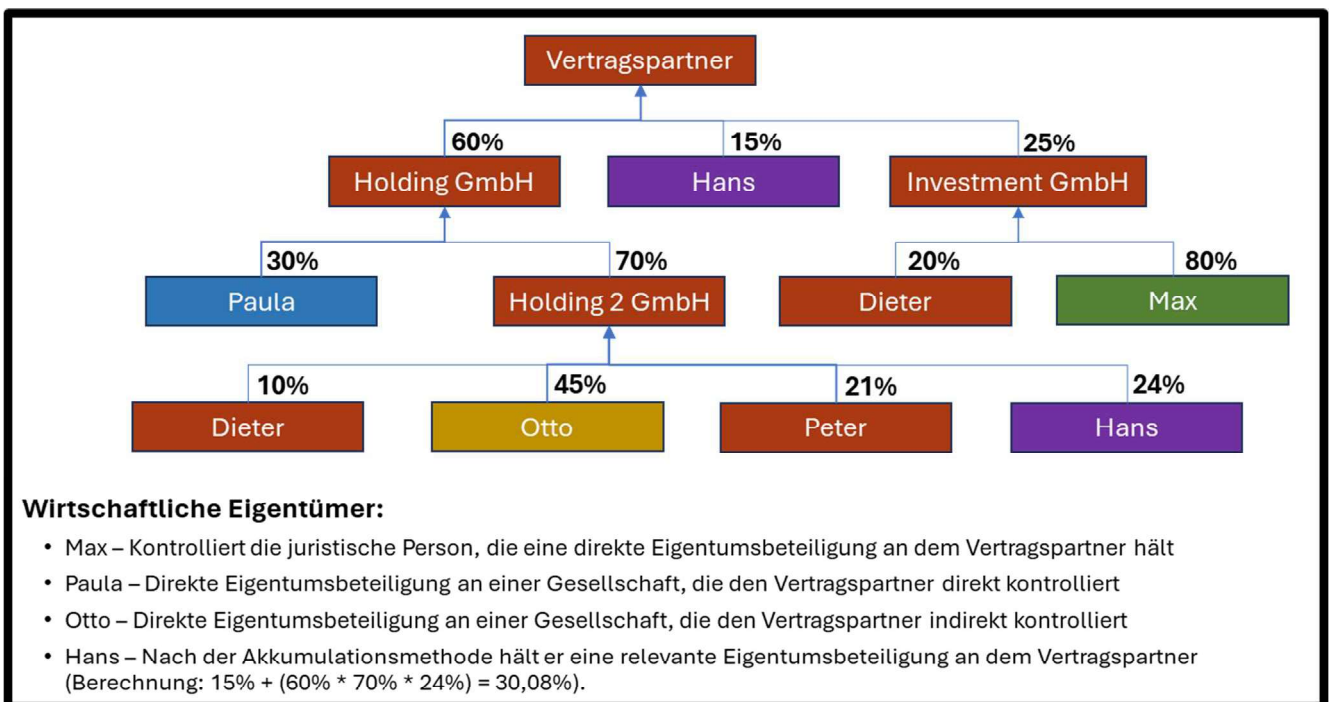


Abbildung 3: Beispiel vorliegen mehrerer Berechnungsmethoden

Börsennotierte Gesellschaften

Für Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind gilt derzeit eine Vereinfachung in Bezug auf die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers. Bei diesen Gesellschaften müssen Verpflichtete keinen wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln. Die Ausnahme erstreckt sich dank der BaFin AuAs auch auf Tochtergesellschaften von börsennotierten Unternehmen, solange diese mehr als 50% der Kapital- oder Stimmrechte halten und es keinen anderen wirtschaftlichen Eigentümer gibt. Allerdings sind die börsennotierten Gesellschaften und ihre Tochterunternehmen nicht davon befreit ihren wirtschaftlichen Eigentümer an das Transparenzregister zu melden.

Aus Sicht der Verpflichteten wird die EU-GwVO jetzt zum Spielverderber, wohingegen sich die börsennotierten Gesellschaften freuen dürfen.

Verpflichtete haben zukünftig bei börsennotierten Gesellschaften und ihren Tochtergesellschaften den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln. Die börsennotierten Gesellschaften hingegen müssen keine Informationen zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern vorhalten und auch keine Meldung an das Zentralregister durchführen, wenn:

- die Kontrolle über die Gesellschaft ausschließlich von der natürlichen Person ausgeübt wird, die über Stimmrechte verfügt,
- keine anderen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen Teil der Eigentums- oder Kontrollstruktur der Gesellschaft sind

Für juristische Personen aus dem Ausland gelten die gleichen Ausnahmen, vorausgesetzt die Anforderungen im Rahmen von internationalen Standards sind als gleichwertig zu betrachten. Inwieweit Tochtergesellschaften von der Ausnahme abgedeckt sind, ist derzeit noch unklar. Verpflichtete stellen diese Einschränkungen vor Herausforderungen, da sie den wirtschaftlichen Eigentümer von börsennotierten Gesellschaften zu ermitteln haben, die Gesellschaften dazu selbst aber keine Informationen vorliegen haben müssen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Stiftungen

Stiftungen erfahren im Rahmen der EU-GwVO ebenfalls eine andere Behandlung. Neben den bereits bekannten Positionen des § 3 Abs. 3 GwG gelten zukünftig auch die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion (Stiftungsrat, Kuratorium etc.) als wirtschaftliche Eigentümer, die aktuell nur zu berücksichtigen sind, wenn beherrschender Einfluss auf die Mittelverwendung besteht. Diese Änderung ist ebenfalls relevant, wenn eine Stiftung unmittelbar oder mittelbar einen relevanten Eigentumsanteil an einer juristischen Person hält. In solchen Situationen zählen zukünftig auch diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Person, die bereits als wirtschaftliche Eigentümer der beteiligten Stiftung klassifiziert sind.

Stammdaten des wirtschaftlichen Eigentümers

Vor- und Nachname sind bisher die einzigen Datenpunkte die Verpflichtete laut GwG erfassen müssen, soweit dies unter Betrachtung des Risikos angemessen ist. Die anderen im GwG genannten Datenpunkte können optional und unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

In der Praxis führen diese Möglichkeiten unserer Erfahrung nach zu unterschiedlichen Anforderungen je nach Verpflichteten. Des Weiteren kann die Kundenerfahrung von Verpflichteten zu Verpflichteten sich deutlich unterscheiden und dies führt oftmals zu Diskussionen mit den Kunden, wenn es um die Bereitstellung von Informationen zu dem wirtschaftlichen Eigentümer geht.

Die neue EU-GwVO vereinheitlicht unionsweit den Umfang der Datenpunkte, die Verpflichtete in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer einholen müssen. Neben allen Vor- und Nachnamen sind der Geburtsort, das vollständige Geburtsdatum, die Wohnanschrift, das Land des Wohnsitzes, alle Staatsangehörigkeiten, die Nummer eines Ausweisdokuments (Pass oder Personalausweis) und, sofern vorhanden, eine eindeutige Identifikationsnummer zu erheben. Diese Datenpunkte sind sowohl für den Abgleich mit dem Zentralregister als auch für die Erfassung nach § 24c KWG, notwendig.

Durch die Vereinheitlichung wird es erwartungsgemäß weniger Verwirrungen und Rückfragen seitens der Kunden geben, da jeder Verpflichtete innerhalb der Union die gleichen Datenpunkte zum wirtschaftlichen Eigentümer abfragen wird. Darüber hinaus werden juristische Personen explizit in die Pflicht genommen die Datenpunkte vorzuhalten.

Periodische Aktualisierung der Daten

Bisher hat der Gesetzgeber den Verpflichteten unter BaFin Aufsicht große zeitliche Spielräume für die periodische Aktualisierung der herangezogenen Dokumente, Daten oder Informationen gegeben. So reichen die Zeiträume, je nach Risiko des Kunden, von spätestens nach zwei Jahren bei Geschäftsbeziehung mit hohem Risiko bis spätestens nach 15 Jahren für Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko.

Die Zeiträume werden mit der neuen EU-GwVO deutlich verkürzt und gelten für alle Verpflichteten. So darf bei Kunden mit hohem Risiko der Zeitraum von einem Jahr nicht überschritten werden. Bei Kunden mit einem geringen oder normalen Risiko hat die Aktualisierung spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen. Eine Unterscheidung der Aktualisierungszeiträume zwischen Kunden mit geringem Risiko und Kunden mit normalem Risiko erfolgt hierbei nicht. In der Praxis verwenden Verpflichtete mit einer internationalen Ausrichtung teilweise bereits einen Aktualisierungszeitraum von drei Jahren für Kunden mit normalem Risiko.

Durch die sich derzeit in der Konsultation befindenden BaFin AuAs strebt die BaFin eine Anpassung der Aktualisierungszeiträume, angelehnt an die Vorgaben der EU-GwVO, an. Für Kunden mit normalem Risiko sieht die BaFin einen Aktualisierungszeitraum von fünf Jahre vor,

während für Kunden mit geringem Risiko die Aktualisierung bis auf weiteres risikoangemessen zu erfolgen hat.

Politisch Exponierte Personen

Mit der EU-GwVO erfolgen auch Anpassungen in Bezug auf politisch exponierte Personen (PEP). So gibt es in drei Fällen eine Anpassung von bisherigen Definitionen sowie eine neue PEP-Rolle, die berücksichtigt werden muss.

Eine Konkretisierung erfolgt bei dem derzeitigen Punkt "Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien". Nach der neuen Verordnung werden solche Personen als PEPs betrachtet, sofern sie Sitze in nationalen Exekutiv- oder Gesetzgebungsorganen oder in regionalen oder lokalen Exekutiv- oder Gesetzgebungsorganen, die Wahlkreise mit mindestens 50 000 Einwohnern vertreten, innehaben. Die Messung der Einwohnergrenze wird für die Verpflichteten, sowie für Anbieter von PEP-Screening-Diensten, eine Herausforderung darstellen.

Bei einer weiteren Anpassung geht es um die Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen staatseigener Unternehmen. Hier erfolgt eine Erweiterung der Definition, sodass zukünftig auch Mitglieder der genannten Organe bei Gesellschaften in Betracht gezogen werden müssen, die entweder direkt vom Staat kontrolliert werden oder die unter der Kontrolle regionaler oder lokaler Behörden stehen. Der letzte Punkt gilt jedoch nur für mittlere und große Unternehmen gemäß der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU.

Die Definition von „Familienangehöriger“ wird nun um Geschwister erweitert. Die erweiterte Definition gilt jedoch nur für Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre.

Bei der neuen PEP-Rolle, die sich aus der EU-GwVO ergibt, handelt es sich um Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich Gemeindeverbänden und Metropolregionen, mit mindestens 50 000 Einwohnern.

Die Anpassungen in Bezug auf die PEP-Eigenschaft haben erwartungsgemäß zur Folge, dass zukünftig deutlich mehr Personen als PEPs klassifiziert werden, als es heute der Fall ist. Dementsprechend werden Kundenbeziehungen, die aus heutiger Sicht einem geringen oder normalem Geldwäscherisiko unterliegen, zu Kundenbeziehungen mit hohem Risiko und führen bei den Verpflichteten zu Mehraufwänden. Auch ist zu erwarten, dass die neuen PEPs einen deutlich geringeren Bekanntheitsgrad haben werden als die bisherigen.

Da jedoch keine offiziellen PEP-Namenslisten existieren und die Verpflichteten solche Prüfungen überwiegend über Screening-Anbieter abwickeln, wird der größte Anpassungsaufwand bei diesen gesehen.

Finanzielle Sanktionen

Erstmals wird in den Regularien zur Geldwäschebekämpfung konkret auf die Sanktionsprüfung verwiesen. Bisher war diese schon grundsätzlich verpflichtend und wurden aus Effizienzgründen

im Rahmen der GwG-Sorgfaltspflichten absolviert. Mit der EU-GwVO gehört das Sanktions-Screening in Zukunft offiziell dazu.

Nach der neuen Verordnung müssen die Verpflichteten zukünftig überprüfen, ob ihre Kunden gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen. Handelte es sich bei den Kunden um juristische Personen, so müssen zusätzlich die wirtschaftlichen Eigentümer sowie diejenigen juristischen Personen überprüft werden, die den Kunden kontrollieren.

Inhaltlich neu in diesem Zusammenhang ist die Definition der zwischengeschalteten Unternehmen, die bei dem Screening berücksichtigt werden müssen.

Zentralregister und Unstimmigkeitsmeldung

Weitere wichtige Neuerungen beziehen sich auf das Zentralregister, welches in Deutschland derzeit als Transparenzregister bekannt ist. So müssen juristische Personen zukünftig regelmäßig überprüfen, ob sie aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer besitzen. Diese Prüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden, z.B. im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses, und wird das Verständnis für das Thema bei juristischen Personen schärfen.

Jede Änderung bei den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sind dem Zentralregister unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 28 Kalendertagen zu übermitteln. Die Formulierung gibt den juristischen Personen einen konkreten Zeitrahmen vor, in dem sie die Änderungen melden müssen.

Auf Seite der Verpflichteten sind Unstimmigkeiten zwischen dem Zentralregister und den eingeholten Informationen ebenfalls unverzüglich zu melden. Im Kontext der Unstimmigkeitsmeldung ist unverzüglich jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Feststellung. Die Definition von unverzüglich gibt den Verpflichteten einen genauen Rahmen für die Abgabe der Unstimmigkeitsmeldung vor. Bei Abgabe der Unstimmigkeitsmeldung haben die Verpflichteten die eingeholten Informationen dem Zentralregister zur Verfügung zu stellen.

Ein Verpflichteter kann von einer Unstimmigkeitsmeldung absehen und seinen Kunden auffordern die korrekten Angaben unverzüglich an das Zentralregister zu melden, wenn die festgestellte Unstimmigkeit:

- auf Schreibfehler, verschiedene Arten der Transliteration oder geringfügige Ungenauigkeiten beschränkt sind, die sich nicht auf die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer oder ihre Position auswirken, oder
- aus veralteten Daten hervorgehen, die wirtschaftlichen Eigentümer dem Verpflichteten jedoch aus einer anderen zuverlässigen Quelle bekannt sind und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die Absicht besteht, Informationen zu verschleiern

Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach, dann hat eine Unstimmigkeitsmeldung durch den Verpflichteten zu erfolgen. Ob Verpflichtete diese mögliche Extraschleife in der Kundenkommunikation in Anspruch nehmen ist abzuwarten.

Juristische Personen, die außerhalb der Union gegründet wurden, müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer ebenfalls an eines der Zentralregister melden, wenn sie:

- eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten aufnehmen. Die Voraussetzungen sind hierbei jedoch:
 - Der Verpflichtete ist, gemäß Risikobewertung auf Unionsebene, mit mittelhohen oder hohen Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verbunden
 - Die ausländische juristische Person ist, gemäß Risikobewertung auf Unionsebene, mit mittelhohen oder hohen Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verbunden
- direkt oder über Vermittler Immobilien in der Union erwerben (Ausnahme für juristische Personen, die vor dem 01. Januar 2014 Immobilien in der Union erworben haben)
- bestimmte hochwertige Güter erwerben (Kraftfahrzeuge \geq 250k EUR, Wasserfahrzeuge oder Luftfahrzeuge \geq 7,5 Mio. EUR)
- von einem öffentlichen Auftraggeber in der Union einen öffentlichen Auftrag über Güter, Dienstleistungen oder Konzessionen erhalten

Erfüllt eine ausländische juristische Person die Anforderungen in Bezug auf eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten, so hat der Verpflichtete die ausländische juristische Person davon zu unterrichten und einen Nachweis der Registrierung einzuholen. Andernfalls kann die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. fortgesetzt werden. Wenn ausländische juristische Personen die Voraussetzung für eine Registrierung im Zentralregister in mehreren Mitgliedsstaaten erfüllt, reicht die Registrierung in einem Mitgliedsstaat aus.

Des Weiteren kommt es durch die Änderung der Berechnungsmethode zum wirtschaftlichen Eigentümer zu einem Aktualisierungsbedarf der Zentralregistereintragung.

Basierend auf der AMLD6 werden die für das Zentralregister zuständigen Stellen sicherstellen müssen, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer angemessen, zutreffend und aktuell sind. Hierzu sollen sie innerhalb einer angemessenen Frist nach der Übermittlung die Daten initial prüfen und in der Folgezeit regelmäßig. Umfang und Häufigkeit der Überprüfung müssen den Risiken entsprechen, die mit den ermittelten Kategorien von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbunden sind. Die Kommission hat bis zum 10. Juli 2028 Empfehlungen zu den Methoden und Verfahren zur Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer herauszugeben.

Individualisierungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit einige Individualisierungen vorzunehmen, die sie der Kommission anzeigen müssen. In folgenden Punkten kann es in den einzelnen Mitgliedsländern zu Abweichungen kommen:

- Niedrigere Schwellenwerte in Bezug auf die Einwohner für die Benennung wichtiger öffentlicher Ämter für Mitglieder der Führungsgremien der auf regionaler oder lokaler Ebene vertretenen politischen Parteien und Leiter regionaler und lokaler Behörden

- Niedrigere Schwellenwerte für die Ermittlung von Unternehmen, die unter der Kontrolle regionaler oder lokaler Behörden stehen
- Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Benennung von Geschwistern als Familienangehörige
- Ausnahmen für bestimmte Glücksspieldienste, Profifußballvereine und Finanztätigkeiten
- Festsetzung einer niedrigeren Bargeldobergrenze

Fazit und Handlungsempfehlung

Die EU-GwVO, in Kombination mit den einheitlichen Regulierungsstandards der AMLA, stellt grundsätzlich eine Harmonisierung der Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung auf EU-Ebene dar und ist insbesondere für Verpflichtete, die in der gesamten Union aktiv sind, zu begrüßen. Einzelne Individualisierungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten könnten eine Harmonisierung jedoch torpedieren und wieder zu länderspezifischen Anforderungen führen.

Verpflichtete müssen ihre Arbeitsanweisungen anpassen und die 1st Line of Defense ausreichend schulen und vorbereiten. So können sie sicherstellen, dass die Anforderungen aus dem EU-Geldwäschepaket, insbesondere der EU-GwVO, zum Geltungsbeginn am 10. Juli 2027 verstanden und gelebt werden. Durch die Umstellung der Bestimmung von wirtschaftlichen Eigentümern werden sich teilweise andere wirtschaftliche Eigentümer als bisher ergeben und die Anzahl der wirtschaftlichen Eigentümer wird voraussichtlich deutlich größer werden.

Zu Beginn sind zusätzliche Compliance-Kontrollen, mit Fokus auf die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers, zu empfehlen.

Anbieter von AML-Compliance-Software-Lösungen und Verpflichtete mit selbst entwickelten Systemen müssen rechtzeitig Anpassungen vornehmen, um die gesetzlichen Änderungen regelkonform abbilden zu können.

Inwieweit und in welchem Zeitraum die Unternehmen ihre Eintragung im Zentralregister aktualisieren müssen ist noch unklar. Zu erwarten ist aber, dass es bei den Eintragungen in Bezug auf Art und Umfang der Beteiligung, aufgrund der neuen Berechnungsmethode zum wirtschaftlichen Eigentümer, zu fehlerhaften Angaben kommen wird. Spezialisierte Unternehmen können die Unternehmen bei der Eintragung unterstützen oder die Eintragung und kontinuierliche Pflege übernehmen.

Insgesamt wird für die Verpflichteten und die Behörden (inkl. der Betreiber der Zentralregister) durch die Anforderungen ein erhöhter Personalbedarf erwartet. Ein Wettbewerb um gut geschulte Mitarbeiter scheint daher unumgänglich.

Spätestens mit der geplanten Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards und den Leitlinien durch die AMLA am 10. Juli 2026 müssen Verpflichtete anfangen sich mit den neuen Spielregeln vertraut zu machen, um mit dem Geltungsbeginn der EU-GwVO am 10. Juli 2027 bereit zu sein.

Das White Paper stellt keine rechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.



Lexentra GmbH

Lychener Str. 19

10437 Berlin

info@lexentra.com

lexentra.com